



Geschäfts-Nr.: DG070059/UD MP/

II. Abteilung

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic.iur. R. Hohler als Vorsitzender, Bezirksrichter lic.iur. O. Bertschy und Bezirksrichter A. Seger sowie der juristische Sekretär lic.iur. M. Peyer

Beschluss- und Urteilsdispositiv vom 26. Oktober 2007

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. R. Angst, Büro A-4, Zweierstr. 25, 8004 Zürich,
Anklägerin

gegen

Erwin Kessler, Dr. Ing. ETH, geboren 29. Februar 1944, in Romanshorn TG, von Zürich, Wellhausen TG und Thundorf TG, Bauingenieur, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,
Angeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic.iur. Thomas Fingerhuth, Meier Fingerhuth Fleisch, Langstr. 4, 8004 Zürich

betreffend **einfache Körperverletzung etc. (Rückweisung)**

Das Gericht beschliesst:

1. Auf sämtliche Anklagepunkte der nachfolgenden Anklageschriften wird nicht eingetreten:
 - Anklage der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 15. Juli 1999
 - Anklage der Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 8. August 2000
 - Anklage der Bezirksanwaltschaft Bülach vom 19. April 2001
2. Auf die Zivilforderung des Geschädigten Aydemir Neset (ND 6 gemäss Anklageschrift vom 15. Juli 1999) wird nicht eingetreten.
3. Auf die Zivilforderung des Geschädigten Emil Wettstein (Anklage vom 19. April 2001) wird nicht eingetreten.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - die Anklägerin
 - den Angeklagten
 - den Geschädigten Aydemir Neset (Solothurnstrasse 14, 2543 Solothurn) im Dispositivauszug gemäss Ziffer 2 dieses Beschlusses
 - den Geschädigten Emil Wettstein (Wangenerstrasse 1, 8302 Bassersdorf) im Dispositivauszug gemäss Ziffer 3 dieses Beschlusses
5. Gegen diesen Beschluss kann binnen **20 Tagen** ab Zustellung des begründeten Entscheides schriftlich im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, ein **Rekurs** eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Wird gegen das Urteil Berufung erklärt, so gilt dieser Beschluss als mitangefochten, soweit er von der Berufung betroffen wird.

Das Gericht erkennt:

1. Der Angeklagte ist schuldig der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB bezüglich der Ziffern lit. a und c der Anklage vom 28. April 2003.
2. Der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 und 4 StGB bezüglich der Ziffer lit. b der Anklage vom 28. April 2003 ist der Angeklagte nicht schuldig und wird diesbezüglich freigesprochen.
3. Der Angeklagte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 130.-.
4. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben.
5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'500.-. Über die weiteren Kosten (Vorladungs- und Schreibgebühren, Porti usw.) - einschliesslich der Kosten aus den Verfahren GG990113, DG010072, DG020100 - stellt die Gerichtskasse Rechnung.
6. Die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren gemäss Ziffer 5 werden wie folgt verteilt:
 - GG990113: Die Kosten einschliesslich Untersuchungskosten der Anklage vom 15. Juli 1999 werden auf die Staatskasse genommen.
 - DG010072: Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden dem Angeklagten zu einem Viertel auferlegt. Die übrigen Kosten der amtlichen Verteidigung sowie die weiteren Kosten des gerichtlichen Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

- DG020100: Die Kosten einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen.
 - DG070059: Die Gerichtsgebühr sowie die weiteren Kosten des gerichtlichen Verfahrens werden dem Angeklagten zu einem Drittel auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden dem Angeklagten zu zwei Drittel auferlegt.
7. Dem Angeklagten wird für das Untersuchungsverfahren und das Verfahren DG010072 eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 5'000.- zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse zugesprochen. Diese Prozessentschädigung wird mit der Geldstrafe gemäss Ziffer 3 verrechnet.
8. Für die Verfahren DG020100 und DG070059 wird dem Angeklagten keine Prozessentschädigung zugesprochen.
9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung
zunächst im Dispositiv an
- den Angeklagten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- hernach in vollständiger Ausführung (mit Begründung) an
- den Angeklagten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - das Bundesamt für Polizei (3003 Bern)
- nach Eintritt der Rechtskraft an
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
10. Gegen dieses Urteil kann bei der Eröffnung mündlich zu Protokoll oder binnen **10 Tagen** ab Eröffnung des Urteilsdispositivs beim Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, Postfach, 8180 Bülach schriftlich **Berufung angemeldet** werden. Die Berufung kann auf einzelne Urteilspunkte (einzelne Schuld- oder Freisprüche, Strafzumessung, Anordnung von Massnahmen, Entscheid über die Zivilforderung, besondere Anordnungen) beschränkt werden.

Die Berufungsklägerin bzw. der Berufungskläger hat nach Zustellung des begründeten Entscheids binnen **20 Tagen** dem Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, Postfach, 8180 Bülach schriftlich ihre oder seine Beanstandungen mitzuteilen. Dabei hat sie oder er kurz anzugeben und zu begründen, warum sie oder er das angefochtene Urteil bzw. einzelne Elemente der Begründung für unrichtig hält. Im Säumnisfall wird auf die Berufung nicht eingetreten.

11. Werden nur die Kosten- und Entschädigungsregelungen beanstandet, ist dagegen **Rekurs** zu erheben. Dieser ist binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, einzureichen.

Mündlich eröffnet/Dispo übergeben

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

II. Abteilung

Der juristische Sekretär:



lic.iur. M. Peyer